



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
V/57/571/1

Vorlage-Nr.:

**4626/2009**

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.12.2009	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.12.2009	
Stadtentwicklungsausschuss	08.12.2009	
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	14.12.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Stellungnahme des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde zum Beschluss über die Aufstellung des B-Plan Entwurfs Nr. 5844/03 "Grünzug West" hier: Vorlage Nr. 1023/2009**

Die Vorsitzende des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde, Frau Heusch-Altenstein bittet für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde folgende Stellungnahme zur Session Vorlage Nr. 1023/2009 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 5844/03 „Grünzug West“ zur Kenntnis zu nehmen:

**Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln lehnt den Bebauungsplan Grünzug West aus grundsätzlichen Erwägungen ab.**

**Begründung:**

1. zu: **A 1. Anlass und Ziel der Planung** (Begründung A 1)

**Eine Planrechtfertigung ist nicht gegeben.**

Für den Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan (LP) vor, dessen zahlreiche Maßnahmenfestsetzungen zum Grünzug West denselben direkten Verbindlichkeitsgrad besitzen wie entsprechende Festsetzungen durch einen Bebauungsplan.

Hierauf wird in der Begründung nicht eingegangen. Ebenso erfolgt keine Begründung, warum die seit Rechtskraft des Landschaftsplans festgesetzte Grünzug-

Planung bis heute nicht umgesetzt wurde. Warum bereits ein halbes Jahr nach LP-Rechtskraft stattdessen ein Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst wurde, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass durch den vorgelegten B-Plan-Entwurf die unmittelbar geltenden konkreten Grünzug-Festsetzungen des Landschaftsplans aufgehoben werden sollen, ohne diese Festsetzungen in die Abwägung und die Planrechtfertigung einzubeziehen. Stattdessen wird lediglich dargelegt, dass in den geplanten Ausgleichsflächen Maßnahmen der RegioGrün realisiert werden sollen. Falls einzelne Planungen der Regio Grün nicht mit dem Landschaftsplan kompatibel sein sollten, kann für diese Maßnahmen ein Befreiungsverfahren nach § 69 LG NW durchgeführt werden, das erheblich schneller und kostengünstiger ist als das Bebauungsplanverfahren.

Wenn aber die gesamte Grünzug-Planung des LP geändert werden soll, muss diese konkrete Fachplanung geändert werden statt eines Aushebelns der Fachplanung LP durch die Bauleitplanung.

## 2. zu: **A 3. Planungsvorgaben**

**Die Planungsvorgaben werden grob missachtet.**

### **Gebietsentwicklungsplan**

In der Planungshierarchie ist der Gebietsentwicklungsplan (GEP) in seiner 9. Planänderung, voranzustellen, der lediglich unter Pt. 3.4 Fachplanungen Erwähnung findet. Er stellt als wichtige Vorgabe für untergeordnete Planungen das Gebiet des Grünzugs West als „Waldbereich mit Überlagerung als Erholungsbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft (durch die Erweiterung des Bereiches Grüngürtel, Teil Südwest 51.06-913)“ dar und beschreibt unter der Erläuterung 6 detailliert die Maßnahmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Darstellung „Agrarbereich“ entfällt. **Die großflächige Darstellung des Agrarbereichs im Bebauungsplan widerspricht dem geltenden Gebietsentwicklungsplan.**

### **Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Köln ist der Planwirkungsbereich des Bebauungsplans mit Ausnahme des Straßenlandes durchgehend als Grünfläche mit tlw. landwirtschaftlicher Nutzung festgesetzt.

**Die Festsetzung zwei großer zusammenhängender Agrarbereiche südlich Weiden im Bebauungsplan Grünzug West widerspricht dem geltenden Flächennutzungsplan.**

### **Landschaftsplan**

Unerwähnt bleibt hier, dass der seit 1991 rechtskräftige Landschaftsplan detaillierte Festsetzungen zu Entwicklungsmaßnahmen des Grünzugs West enthält, die rechtsverbindlich sind. Der Bebauungsplan Grünzug West missachtet dieses geltende Recht grob, ohne hierfür eine Begründung anzugeben. Da die konkreten Maßnahmen des Landschaftsplans nicht erwähnt werden, sind auch im Umweltbericht falsche Annahmen zur Nullvariante getroffen worden. Die Nullvariante ist eben nicht das Belassen des jetzigen Zustandes, sondern die Realisierung der seit 1991 geltenden LP-Maßnahmenfestsetzungen als geltendes Recht, welches durch den Bebauungsplan aufgehoben wird.

**Die Festsetzung der Ackerflächen widerspricht zahlreichen im geltenden Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen.**

## 3. zu 4. Planinhalte

**Der Bebauungsplan Grünzug West bedeutet eine Verschlechterung der bestehenden Planungssituation für den Grünzug West**

Der geltende Landschaftsplan bleibt nur dann in Kraft, wenn der Bebauungsplan keine widersprüchlichen Festsetzungen enthält und LP-Festsetzungen im B-Plan-Gebiet erforderlich sind. Die bisher geltenden LP-Schutzfestsetzungen sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden. Hierdurch begründet sich aber nicht die Erforderlichkeit des Fortgeltens dieses Schutzes (siehe § 16, Abs. 1, Satz 4 LG)

Da jedoch weder eine Auseinandersetzung mit den geltenden Schutzfestsetzungen noch den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Bebauungsplan-Entwurf erfolgt ist, treten diese mit Rechtskraft des Bebauungsplans außer Kraft.

Anstelle einer qualifizierten Fachplanung, deren Einzelmaßnahmen im Landschaftsplanverfahren abgewogen wurden und die als Festsetzungen nach § 26 LG rechtswirksam gegenüber jedermann sind, treten pauschale Aussagen zur Entwicklung der Landschaft, die **im Einzelfall rechtlich nicht durchsetzbar** sind.

Die Ziele des Gebietsentwicklungsplans und des Flächennutzungsplans sind somit durch den Bebauungsplan gefährdet.

Bereits mit Planreife des vorgelegten B-Plans zum Grünzug West entfällt für den bisherigen Außenbereich die Anwendung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung. Damit können zukünftig auch vom B-Plan abweichende faktische Eingriffe in Natur und Landschaft ohne Kompensation realisiert werden. Bei späteren B-Plan-Änderungen – z. B. für Wohnbauflächen - unterliegt eine Kompensation dieser neuerlichen Eingriffe der Abwägung.

**Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln fordert die Politik auf**

1. **Die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Grünzug West abzulehnen**
2. **Auf die unverzügliche Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen des Landschaftsplans hinzuwirken (ein Großteil der Maßnahmen liegt auf öffentlichem Grund; auf Privatgrund sind diese im Zuge eines Landtauschs zu realisieren, notfalls durch Enteignung oder Flurbereinigungsverfahren auf Basis der §§ 38 – 41 LG)**
3. **Falls die vom Rat im Landschaftsplan bereits 1990 beschlossene Grünzug-West-Planung geändert werden soll im Sinne der Planungen der RegioGrün, dies im Wege einer Landschaftsplan-Änderung zu beschließen.**
4. **Falls es dennoch zur Aufstellung eines Bebauungsplanes kommen sollte, zumindest die Fortgeltung der Schutzausweisungen des Landschaftsplans zu beschließen.**